



Amtssigniert. SID2020042073922
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Umwelt & Anlagen

Mag. Manuel Wolf

Telefon +43(0)5442/6996-5520

Fax +43(0)5442/6996-745525

bh.la.umwelt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Waldbrandgefahr – Verbot des Feuerentzündens Verordnungen nach dem Forstgesetz 1975

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-FO/VO/11-2020

Landeck, 20.04.2020

VERORDNUNG

Aufgrund der geringen Niederschläge in den vergangenen Wochen herrscht speziell in Waldbeständen große Trockenheit und ist daher von einer erhöhten Waldbrandgefahr auszugehen.

Zur Vorbeugung gegen das Entstehen von Waldbränden wird daher von der Bezirkshauptmannschaft Landeck als gem. § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zuständiger Forstbehörde gem. § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 für das Gebiet des Bezirkes Landeck folgendes verordnet:

§ 1

In sämtlichen Waldgebieten des Bezirkes Landeck sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzündens und das Rauchen **verboten**.

Umfasst von diesem Verbot sind auch Zweckfeuer, wie das Verbrennen von Astmaterial auf Almflächen im Nahbereich des Waldes und das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung.

Hinweis:

Als Gefährdungsbereiche sind jene Bereiche zu verstehen, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen nach dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger